



Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Gebührenordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) am 09.12.1971, 08.10.1996, 01.12.1998, 12.10.1999, 28.11.2001 und 27.11.2007 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 17.01.1972, 29.01.1997, 26.01.1999, 16.12.1999, 04.03.2002 und 30.01.2008 genehmigt und im Mitteilungsblatt der IHK Nürnberg für Mittelfranken 1972,93, 3/97, S. 52, 3/99, S. 47, 1/00, S. 61, 4/02, S. 64 und 3/08, S. 70 veröffentlicht worden.

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der ein Bestandteil der Gebührenordnung ist (§ 3 Abs. 6 IHKG).

(2) Sofern der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Gebühr innerhalb dieser Sätze nach dem Zeitaufwand, dem Umfang und den Schwierigkeiten sowie dem Wert der Sache zu bemessen. Sind mehrere Anträge gleichzeitig zu verbescheiden und verringert sich dadurch der Prüfaufwand, kann die Gesamtgebühr bis zum Eineinhalbfachen der Mindestgebühr ermäßigt werden.

(3) Der Gebührenbescheid wird getrennt nach den verschiedenen gebührenpflichtigen Leistungen erstellt.

(4) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(5) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Anlage oder der Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig

- a) wenn eine Zahlungsfrist oder Stundung (§4) gewährt ist, mit dem Ablauf der Frist,
- b) andernfalls am 3. Tage nach Zugang des Gebührenbescheids.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Schuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend (§ 3 Abs. 8 IHKG).

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (IHK Nürnberg für Mittelfranken) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
- (3) Die Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Tage des auf die Veröffentlichung im IHK-Magazin Wirtschaft in Mittelfranken folgenden Monats in Kraft.

Die Änderung des § 1 Abs. 1 tritt am 01. 01. 1997 in Kraft.